Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2177

21. 04. 88

Sachgebiet 2125

Antrag

der Abgeordneten Frau Saibold und der Fraktion DIE GRÜNEN

Erlaß einer Verordnung über technische Hilfsstoffe – hier vornehmlich Extraktionslösungsmittel – und einer Extraktionslösungsmittel-Höchstmengen-Verordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) eine Verordnung über technische Hilfsstoffe – wie sie in der Lebensmittelverarbeitung eingesetzt werden – zu erlassen sowie eine begleitende Verordnung über Höchstmengen von technischen Hilfsstoffen und Lösungsmitteln, wie sie aus dem erlaubten verbotenen Einsatz und aus Umweltkontaminationen in das Lebensmittel gelangen können. Dabei steht die Regelung von Extraktionslösungsmitteln und die Festlegung von Extraktionslösungsmittel-Höchstmengen im Vordergrund.

II. Um den gesundheitlichen Verbraucherschutz zu gewährleisten, wird die Bundesregierung aufgefordert, sich an folgenden Kriterien zu orientieren:

1. Der Einsatz technischer Hilfsstoffe in der Lebensmittel-Verarbeitung ist grundsätzlich verboten.

1.1 Ausnahmen können getroffen werden. Sie erfordern eine Zulassung.

1.1.1 Technische Hilfsstoffe werden nur eingeschränkt, namentlich und für definierte Lebensmittel und Verarbeitungsmethoden zugelassen. Mit der Zulassung technischer Hilfsstoffe wird ihr Reinheitsgrad festgelegt.

1.2 Es dürfen nur technische Hilfsstoffe zugelassen werden, die toxikologisch unbedenklich sind.

1.2.1 Mit der Zulassung wird eine ausführliche toxikologische Bewertung vorgelegt.

1.2.2 Die toxikologische Prüfung erfolgt nach folgenden Kriterien:

Erfassung der
— akuten Toxizität,
— chronischen Toxizität,

— subchronischen Toxizität,

— immunologischen Toxizität,

— neurologischen Toxizität.

1.3 Die Bundesregierung prüft vorrangig den Einsatz von Extraktionslösungsmitteln.

1.3.1 Die Bundesregierung läßt für die Extraktion von Lebensmittel-Inhaltsstoffen einschließlich Enzymen, Aromen und sonstigen Zusatzstoffen allenfalls Wasser, Kohlendioxid und Äthanol zu.

2. Die Bundesregierung erläßt im Rahmen des LMBG eine Extraktionslösungsmittel-Höchstmengen-Verordnung.

2.1 Höchstmengen werden für alle im Umlauf befindlichen Lösungsmittel, die direkt oder auf Umwegen in Lebensmittel gelangen können, festgelegt.

2.2 Die Höchstmengen orientieren sich an der analytischen Nachweisgrenze.

III. Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, sich im Sinne des Antrages für eine Technische Hilfsstoff-Richtlinie und eine Extraktionslösungsmittel-Höchstmengen-Richtlinie auf EG-Ebene einzusetzen.

Bonn, den 21. April 1988

Frau Saibold
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Bei den derzeitigen TRI-, PER- und Chloroformfunden in Olivenöl, Fischkonserven und Käse zeigen sich die Behörden hilflos; sie wissen offensichtlich nicht um den Kontaminationsweg. Kein Wunder, ist doch der Einsatz technischer Hilfsstoffe in der Lebensmittel-Verarbeitung – hier wie anderswo – keiner befriedigenden Regelung unterworfen.

Der gesundheitliche Verbraucherschutz erfordert aber dringend eine gesetzliche Regelung, damit die Konsumenten/Konsumentinnen vor dem leichtfertigen Einsatz toxikologisch bedenklicher Stoffe geschützt und Zuwiderhandlungen gegen das zu erlassende Einsatzverbot technischer Hilfsstoffe entsprechend verfolgt werden können.

Die moderne Massenproduktion bedient sich längst zahlreicher chemischer, biochemischer und technischer Hilfsstoffe in großem Umfange. Ihr Gebrauch ist selbst den überwachenden Behörden nur zu oft unbekannt. Wo bekannt, bestimmen sie oft in erheblichem Umfang die Produktionskosten. Dies trifft z. B. für das Extraktionslösungsmittel Hexan in der Speiseölherstellung zu. Die vollständige Entfernung des Leichtbenzins Hexan ist eine Ener-

gie- und damit eine Geldfrage, genauso wie die Anforderungen an den Reinheitsgrad des Lösemittels. So respektieren selbst ein entsprechender EG-Entwurf und allgemeine Aussagen im LMBG zu technischen Hilfsstoffen Rückstände, soweit sie technologisch nicht vermeidbar sind.

Profitdenken darf nicht Vorrang vor einem verantwortlichen Gesundheitsschutz haben. Das Leichtbenzin Hexan ist durchaus kein unproblematischer Stoff. Bei gewerblichen Belastungen führte es zur peripheren Nervenschädigung. Die flüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffe wie PER, TRI, Chloroform, Dichlormethan etc. werden ebenfalls als Extraktionsmittel eingesetzt und sollen teilweise gesetzlich legitimiert werden. Wie alle halogenierten Lösemittel rufen sie bei Vergiftungen starke Schleimhautreizungen, Funktionsstörungen des zentralen und peripheren Nervensystems hervor und wirken schädigend auf das Leber-, Nierengewebe und auf die Herz-Kreislauf-Funktion. Als Bestandteil von Klebern u. ä. werden diese Lösemittel zum Schnüffeln mißbraucht. Depressionen, Delirien, Gedächtnisschwund und Verfall der Persönlichkeit können auftreten.

Trotz des hohen Schädigungspotentials im Vergiftungsfalle und bei intensiver chronischer Einwirkung als auch der Unkenntnis in der Wirkungseinschätzung chronisch niedriger Aufnahmedosen erfreuen sich flüchtige Kohlenwasserstoffe eines massiven und vielfältigen Einsatzes in der Wirtschaft als auch in den Haushalten. Mindestens 200 000 Tonnen jährlich bringen die chemischen Werke allein an den vier wichtigsten halogenen Lösungsmitteln in Umlauf, ungefähr das 15fache der Pestizidproduktion. Inzwischen lassen sich auch die leichtflüchtigen chlororganischen Lösungsmittel längst in jedem obduzierten und daraufhin analysierten Körper nachweisen. Bis zu 1 500 mg/kg fanden sich in Nierenfettgewebe. Wie amerikanische Untersuchungen bewiesen, bleibt auch Muttermilch nicht ausgenommen. Gerade aber der Säugling reagiert auf Schadstoffe entsprechend empfindlicher.

Konsequenz aus diesen Fakten muß der Erlaß einer Technischen Hilfsstoff-Verordnung – hier vornehmlich für Extraktionslösungsmittel – als auch einer Extraktionslösungsmittel-Höchstmengen-Verordnung durch das Gesundheitsministerium sein, die sich allein an toxikologischen bzw. analytischen (Nachweisgrenze) Kriterien orientiert. Diese Höchstmengen-Verordnung muß alle in Umlauf befindlichen Lösungsmittel berücksichtigen, die zu einer Kontamination der Lebensmittel beitragen können. Das berührt nicht die Regelung von PCB und Schwermetallen über die Schadstoffhöchstmengen-Verordnung, wie sie inzwischen in die Kompetenz des Umweltministeriums fällt.

Da EG-Bestrebungen bestehen, unverantwortlich hohe Rückstandswerte von gesundheitlich bedenklichen Lösungsmitteln, wie z. B. von 30 mg/kg Hexan in Sojaendprodukten, zuzulassen, wird die Bundesregierung aufgefordert, im Sinne dieses Antrages bei den Verhandlungen um technische Hilfsstoffe vorwärtstreibend in den jeweiligen EG-Kommissionen und Ausschüssen zu wirken.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333